Deutscher Caritasverband e.V.
Bereich Wohlfahrtspflege, Innovation und Politik

Datum 15.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 21/8284)

I. Zusammenfassende Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf sieht Vereinfachungen des Wohngeldgesetzes, Verringerungen von Beantragungszeiten und Bürokratieabbau vor. Diese Zielsetzung, die auf der Linie der Reformvorschläge für einen handlungsfähigen Sozialstaat liegt, teilt der Deutsche Caritasverband.

Der Deutsche Caritasverband lehnt jedoch die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung, die Halbierung der Heizkostenkomponente, die Verschärfung der Einkommensanrechnung und die Anhebung der Bagatellgrenze ab. Kritisch bewertet wird auch die nicht hinreichend durch eine Folgenabschätzung unterlegte Vermögensobergrenze von 120.000 Euro sowie die auch in der Stellungnahme des Bundesrats kritisierte daraus insgesamt drohende Verlagerung von Hilfebedürftigkeit, Kosten und Verwaltungsaufwand in andere Sozialleistungssysteme und auf die Kommunen.

Ausgesetzt bzw. zurückgenommen werden mit dem Gesetzentwurf sozialpolitische Weichenstellungen der Wohngeldreform 2023 und der Wohngeldreformen von 2025. Begründet werden die Änderungen mit Priorisierungen der Aufgaben des Bundes, die zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts beitragen. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes drohen jedoch erhebliche soziale Folgewirkungen, die den Zielen eines wirksamen und präventiven Sozialstaates entgegenlaufen. Für Kinder und Jugendliche bedeutet der Verlust der

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, Verbindungsbüro Bundespolitik, Tel. 030 284447 78, birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de

Wohngeldberechtigung, dass auch Leistungen des Kinderzuschlages sowie für Bildung und Teilhabe wegfallen können. Der Kostenbefreiung für die Kinderbetreuung entfällt ebenfalls, wenn kein Wohngeldanspruch besteht. Mikrosimulationen des Instituts der Deutschen Wirtschaft zeigen, dass rund 238.000 Haushalte langfristig kein Wohngeld mehr erhalten werden, wenn das Gesetz in der jetzigen Form beschlossen wird und 2029 eine volle Wirkung enthaltet. [1]Solange ausreichend bezahlbarer Wohnraum nicht zur Verfügung steht, bleibt das Wohngeld ein unverzichtbares Instrument der Wohnungs- und Sozialpolitik. Notwendige Konsolidierungsmaßnahmen dürfen nicht zulasten derjenigen erfolgen, die aufgrund niedriger Einkommen bereits heute besonders von steigenden Wohn- und Energiekosten betroffen sind.

Der Wohngeld- und Mietenbericht 2024 der Bundesregierung belegt die hohe sozialpolitische Bedeutung des Wohngeldes. Insbesondere Ein-Personen-Rentnerhaushalte sowie Erwerbstätigenhaushalte mit vier und mehr Personen werden durch die genannten sozialpolitischen Leistungen erreicht. Von der Leistung profitieren auch Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Rund zehn Prozent der wohngeldberechtigten Haushalte entfallen auf Personen, die in Heimen leben.[2]

2023 bezogen laut Bericht rund 397.000 Familien mit rund 883.000 Kindern unter 18 Jahren Wohngeld. Der Anteil der reinen Wohngeldhaushalte mit Kindern erhöhte sich von 2021 auf 2023 um rund 167.000, was einem Anstieg um 72 Prozent entspricht. Wie wirksam das Wohngeld ist, zeigt der Vergleich Bruttokalt-Mietenbelastung vor und nach Wohngeld. Mit Wohngeld reduzierte sich die durchschnittliche Belastung 2023 um 6,3 Prozentpunkte auf 28,3 Prozent des Einkommens. Die Wirksamkeit hat zwischen 2021 und 2023 nochmal deutlich zugenommen. 2021 lag die Verringerung der durchschnittlichen Mietbelastung mittels Wohngelds bei rund 4,7 Prozentpunkte.

Das Wohngeld trägt zudem zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bei: Den höchsten Anteil der Wohngeldhaushalte an allen Hauptwohnsitzhaushalten verzeichnet Mecklenburg-Vorpommern mit 2,9

[1] BT Dr. 21/7689, S. 3.
[2] Grit Braeseke, Ulrike Pörschmann-Schreiber, Isabelle Oehse, Esther Schwanemann 2025: Studie zur Entbürokratisierung des Verfahrens zum Wohngeldbezug für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in der stationären Langzeitpflege inkl. Fachgespräch, IGES-Studie), S. 30.

Prozent, gefolgt von Sachsen mit 2,4 Prozent und Sachsen-Anhalt mit 2,3 Prozent. Der Deutschlanddurchschnitt liegt bei 1,6 Prozent.[3] Kürzungen werden in diesen Bundesländern, in denen sich nicht wenige Menschen bereits jetzt „abgehängt“ und „vergessen“ fühlen, ein starkes Echo hervorrufen.

II. Wesentliche Regelungen

Zu den wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs nimmt der DCV im Einzelnen Stellung.

1. Aussetzung der Wohngeldfortschreibung - § 43 Abs.11 WoGG-E

Der Deutsche Caritasverband lehnt die vorgesehene Aussetzung der Wohngeldfortschreibung zum 1. Januar 2027 ab.

Die regelmäßige Fortschreibung ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes angesichts steigender Wohn- und Energiekosten zu erhalten. Eine Aussetzung führt zwangsläufig dazu, dass die reale Entlastungswirkung des Wohngeldes sinkt. Haushalte mit niedrigen Einkommen werden dadurch besonders belastet, ggf. sogar komplett aus dem Leistungsbezug fallen.

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung die Entlastungswirkung des Wohngeldes schwächt und zusätzliche Hilfebedürftigkeit verursachen kann. Es besteht die Gefahr, dass Haushalte ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten künftig nicht mehr eigenständig decken können und auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sein werden. Der Bundesrat hebt diese Wechselwirkungen ausdrücklich hervor. Die tatsächlichen sozialen Auswirkungen der Reform dürften daher deutlich über die im Gesetzentwurf dargestellten Einsparungen hinausgehen.

[3] bpb Sozialbericht 2024: Zahlen für 2022

2. Halbierung der Heizkostenkomponente - § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 2 WoGG

Der Deutsche Caritasverband lehnt die vorgesehene Halbierung der Heizkostenkomponente ab.

Durch die Einführung einer Heizkostenkomponente wird mit dem Wohngeld u.a. die steigende CO2 Bepreisung sozial abgefangen. Dafür hatte sich der Deutsche Caritasverband infolge der steigenden Energiepreise auch im Gefolge von Krieg und Energiekrise stark eingesetzt. Der Wohngeldbericht 2024 zeigt, dass Klimasozialpolitik wirkt: Knapp 8.000 reine Wohngeldhaushalte erhielten aufgrund der CO2-Komponente im Jahr 2021 erstmals oder wieder Wohngeld. Die Heizkostenkomponente ist gerade heute angesichts der steigenden Energiepreise infolge der militärischen Auseinandersetzung und der Sperrung der Straße von Hormus von hoher Bedeutung. Es ist zudem völlig klar, dass im Gefolge der steigenden CO2 Bepreisung die Heizkosten zukünftig steigen werden, was besonders Mieterinnen und Mieter in unsanierten Bestandsgebäuden hart trifft, die selbst keinen Beitrag zum energetischen Zustand leisten können. Die Erfahrung unserer Beratenden im Stromsparcheck zeigen, dass gerade Menschen mit geringen Einkommen häufig in schlecht sanierten Wohnungen leben. Das Wohngeld ist häufig fester Bestandteil der Haushaltskalkulationen von Personen, die in Zeiten steigender Preise jeden Cent zweimal umzudrehen müssen. Eine Reduzierung oder der Wegfall des Wohngelds stellen für diese Gruppen besondere Härten dar.

Auch der Bundesrat weist darauf hin, dass die geplante Reduzierung der Heizkostenkomponente die Entlastungswirkung des Wohngeldes erheblich schwächt.

3. Änderung der Wohngeldformel - § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 WoGG

Die vorgesehene Änderung der Wohngeldformel führt bei unveränderten Einkommens- und Wohnverhältnissen zu einer stärkeren Absenkung des individuellen Wohngeldanspruchs als bisher. Sie belastet, worauf auch der Bundesrat hinweist, insbesondere erwerbstätige Alleinerziehende, bei denen bereits geringe Leistungseinbußen die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts gefährden und einen

Wechsel in existenzsichernde Leistungen auslösen können. Dies widerspricht der Funktion des Wohngeldes, Hilfebedürftigkeit vorgelagert zu vermeiden und wird daher abgelehnt.

4. Anhebung der Bagatellgrenze - § 21 Abs. 1 Nr. 1 WoGG-E

Auch die Anhebung der Bagatellgrenze von 10 Euro auf 15 Euro, bei der kein Wohngeldanspruch besteht, ist kritisch zu bewerten. Die Regelung führt dazu, dass Personen mit ohnehin geringen Ansprüchen vollständig vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden. Für die Betroffenen mag der einzelne Betrag gering erscheinen. Die Reform betrifft jedoch eine Personengruppe, deren finanzielle Handlungsspielräume regelmäßig besonders begrenzt sind.

Gerade im Zusammenwirken mit den übrigen Leistungseinschränkungen verstärkt die Anhebung der Bagatellgrenze die Gefahr, dass Menschen mit niedrigen Einkommen aus dem Wohngeldbezug herausfallen.

5. Einführung einer Vermögensobergrenze - § 21 Abs. 2 WoGG-E

Durch die Einführung einer Vermögensobergrenze von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person, höchstens jedoch 120.000 Euro, werden erstmals größere Haushalte ab vier Personen schlechter gestellt, insbesondere größere Familien. Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, wie viele Haushalte von der Neuregelung betroffen sein werden und welche Auswirkungen sie auf Familien mit Kindern hat.

Die Vermögensobergrenze verstärkt damit die bereits bestehende Ungleichbehandlung verschiedener Formen der Vermögensvorsorge: Während angemessenes selbst genutztes Wohneigentum bei der Vermögensprüfung zu Recht geschützt wird, können Mieterhaushalte Wohngeld bereits dann vollständig verlieren, wenn ihre finanziellen Rücklagen die vorgesehene Grenze überschreiten. Damit werden Menschen benachteiligt, die kein Wohneigentum erwerben konnten oder ihre Alters- und Wohnvorsorge in anderer Form aufbauen. Die Caritas lehnt deshalb eine starre Obergrenze ab und spricht sich dafür aus, weiterhin durch haushaltsbezogene Freibeträge einen möglichst gleichwertigen Vorsorgeschutz für Mieterinnen und Mieter zu gewährleisten.

6. Verwaltungsvereinfachungen: Auszahlung auf ein Konto gem. § 26 Abs. 2 WoGG-E

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich Verwaltungsvereinfachungen, die den Zugang zu Sozialleistungen erleichtern und Bürokratie abbauen.

Einzelne Maßnahmen bedürfen jedoch einer näheren Prüfung und müssen daran gemessen werden, ob sie tatsächlich zu einer Entlastung für Verwaltung und Leistungsberechtigte führen und keine neuen Vollzugsprobleme schaffen. So kann die Beschränkung der Leistungszahlung auf nur eine Kontoverbindung gem. § 26 Abs. 2 WoGG-E in besonderen Lebenslagen, etwa bei Pfändungen oder Trennungssituationen, praktische Probleme verursachen. Es sollte daher geprüft werden, ob Härtefallregelungen erforderlich sind.

7. Auswirkungen auf andere Sozialleistungssysteme

Infolge der Leistungseinschränkungen führt die geplante Reform des Wohngelds im Jahr 2029 zu einer Verschiebung von Leistungsberechtigten ins SGB II (68.000 Haushalte) und SGB XII (75.000 Haushalte). Die vorgesehenen Einsparungen beim Wohngeld werden also zu einem erheblichen Teil lediglich zu einer Verlagerung staatlicher Aufwendungen in andere Sozialleistungssysteme führen. Auch der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die finanziellen Folgen der Reform nicht allein anhand der Einsparungen beim Wohngeld bewertet werden dürfen. Den Einsparungen stehen ein erheblicher zusätzlicher Leistungs- und Verwaltungsaufwand in den Grundsicherungssystemen gegenüber.

Darüber hinaus bestehen Risiken einer Kostenverlagerung auf die kommunale Ebene. Der Bundesrat verweist insbesondere auf mögliche Mehrbelastungen bei den Kosten der Unterkunft, der Sozialhilfe und weiterer sozialer Leistungen.

Der Bundesrat hebt hervor, dass der Wohngeldbezug gemäß SGB VIII auch Auswirkungen auf den Erlass von Kostenbeiträgen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG hat. Diese Folgen werden bislang weder für Kommunen noch für Leistungsberechtigte berücksichtigt. Diese Kritik teilt der Deutsche

Caritasverband ausdrücklich. Der Wohngeldbescheid ermöglicht bislang einen einfachen und einheitlichen Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Fällt diese Anknüpfung weg, muss die Belastung der Familie gegebenenfalls in einem zusätzlichen Verfahren und durch eine andere zuständige Stelle geprüft werden. Damit drohen neue Antrags- Nachweis- und Prüfpflichten für Familien, Kommunen und Leistungsträger und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand, den der Gesetzgeber eigentlich abbauen will. Eine typisierte gesetzliche Anknüpfung würde so durch Einzelfallprüfungen ersetzt.

Hinzu kommt die Gefahr von Leistungslücken und einer geringeren Inanspruchnahme, wenn es zum Wechsel in andere Leistungssysteme kommt. Nicht alle Familien werden Kenntnis von ergänzenden Härtefall- oder Erlassregelungen haben oder in der Lage sein, weitere Antragsverfahren zu bewältigen.

8. Vereinbarkeit mit den Zielen der Sozialstaatsreform

Auch vor dem Hintergrund des von der Sozialstaatsreformkommission verfolgten Ziels, Sozialleistungen besser aufeinander abzustimmen und Leistungszugänge zu vereinfachen, erscheint die vorliegende Reform widersprüchlich. Statt Übergänge zwischen den Leistungssystemen zu reduzieren, wird sie zusätzliche Wechsel zwischen Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe verursachen, was auch für die betroffenen Personen Folgen hat: Aus der Beratungspraxis der Caritas wissen wir, dass das Hin- und Her von Leistungszuständigkeiten, welches in der Vergangenheit z.B. bei schwankendem Einkommen beim Wohngeld und Bürgergeld vorkommt, viele Menschen überfordert, wenn neue Anträge gestellt werden müssen.

Berlin, 15.10.2026

Dr. theol. h.c. Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Verbindungsbüro Bundespolitik, Tel. 030 284447 78, birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de